Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/715

07. 06. 73

Sachgebiet 44

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu den am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts
— Drucksache 7/274 —

A. Problem

Die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst sowie das Welturheberrechtsabkommen mit ihrem Mindestschutz für Urheber erlaubten es bisher den Entwicklungsländern nicht, Werke aus den Industriestaaten zu erleichterten Bedingungen für Unterricht, Studium und Forschung zu verwenden. Das Stockholmer Protokoll betreffend die Entwicklungsländer vom Jahre 1967 sollte durch Ergänzung der Berner Übereinkunft einen Ausgleich der Interessen schaffen, konnte jedoch wegen des Widerstands der Urheber in vielen Industriestaaten nicht ratifiziert werden.

B. Lösung

Die am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten Übereinkünfte, deren hier vorliegendes Vertragsgesetz der **Rechtsausschuß einmütig billigt**, suchen durch Revision sowohl der Berner Übereinkunft als auch des Welturheberrechtsabkommens einen neuen Ausgleich zwischen den Interessen der Entwicklungsländer an einer erleichterten Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Ausbildungs- und Forschungszwecke einerseits und den Interessen der Urheber andererseits. Im Gegensatz zum Stockholmer Protokoll beschränken sich die Pariser Übereinkünfte auf ein Zwangslizenzverfahren, an dem auch der Urheber beteiligt wird. Der Rechtsausschuß empfiehlt die Einfügung eines neuen Artikels 3 a in das Vertragsgesetz, der

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

den Schutz ausländischer Werke auf die Dauer des Schutzes im Heimatstaat des Urhebers zeitlich begrenzt.

C. Alternativen

zum Gesetzentwurf wurden im Rechtsausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Thürk und Frau Däubler-Gmelin

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 21. Sitzung am 16. März 1973 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß federführend und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 6. Juni 1973 in Kenntnis der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse vom 16. und 25. Mai 1973 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unter Einfügung eines Artikels 3 a anzunehmen.

II.

Die am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten Übereinkünfte revidieren die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst sowie das Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952. Die Neufassungen beider Übereinkommen enthalten neben Verbesserungen des allgemein vorgeschriebenen Urheberschutzes in erster Linie Sonderregelungen zugunsten der Entwicklungsländer, die diesen einen erleichterten Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Werke, jedoch nur zur Nutzung für Ausbildungs- und Forschungszwecke, gestatten.

Im Gegensatz zum „Protokoll betreffend die Entwicklungsländer" der Stockholmer Konferenz des Jahres 1967, das wegen des Widerstands von Urhebern und Verlegern in den Industriestaaten nicht angenommen worden ist, gestatten die Pariser Fassungen der Berner Übereinkunft und des Welturheberrechtsabkommens den Entwicklungsländern keine unmittelbare kraft Gesetzes eintretenden Beschränkungen des Urheberschutzes, sondern lediglich die Erteilung von Zwangslizenzen zur Übersetzung und zur Vervielfältigung im Einzelfall, und zwar unter der Bedingung, daß

— keine vom Autor gebilligte Ausgabe des Werks in dem betreffenden Entwicklungsland veröffentlicht worden ist,

— der Autor vorher vergeblich um eine vertragliche Lizenz gebeten worden ist bzw., falls der Autor unbekannt oder nicht erreichbar ist, ein nationales oder internationales Informationszentrum benachrichtigt worden ist,

— die Übersetzung ausschließlich für Unterrichts-, Studien- oder Forschungszwecke bzw. die Vervielfältigung ausschließlich für Unterrichtszwecke bestimmt ist,

— bestimmte Fristen seit der ersten Veröffentlichung des Werkes verstrichen sind,

— dem Autor eine „angemessene Vergütung, die der bei frei vereinbarten Lizenzen zwischen Personen in den beiden betreffenden Ländern üblichen Vergütung entspricht", gezahlt wird,

— solche unter einer Zwangslizenz hergestellten Übersetzungen und Vervielfältigungen grundsätzlich nicht exportiert werden,

— die Zwangslizenz erlischt, wenn autorisierte Exemplare in dem Entwicklungsland zu einem für vergleichbare Werke dort üblichen Preis verbreitet werden.

Die in beiden Neufassungen vorgesehenen Erleichterungen zugunsten der Entwicklungsländer stellen nach Auffassung des Rechtsausschusses einen vertretbaren Kompromiß zwischen den berechtigten Interessen der Urheber am Schutz ihrer Werke und den ebenfalls berechtigten Interessen der Entwicklungsländer an Sondererleichterungen zugunsten von Unterricht, Studium und Forschung dar. Diese Erleichterungen sind angesichts der besonderen Lage der Entwicklungsländer sowohl im Interesse der Förderung des kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritts dieser Länder als auch im Interesse der Aufrechterhaltung eines weltweiten internationalen Urheberschutzes notwendig und gerechtfertigt. Dies wird auch von den Verbänden der Urheber und Verleger anerkannt.

III.

Der Rechtsausschuß billigt einmütig den Entwurf des Vertragsgesetzes zu den Pariser Übereinkünften. Angesichts des dringenden Bedürfnisses der Entwicklungsländer nach einem erleichterten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken hält der Ausschuß eine rasche Verabschiedung des Gesetzentwurfs für geboten. Aus demselben Grunde befürwortet er auch die in Artikel 2 des Entwurfs enthaltene Ermächtigung für die Bundesregierung, die in Artikel VI Abs. 1 Ziff. ii des Anhangs zur Pariser Fassung der Berner Übereinkunft vorgesehene Erklärung über die vorzeitige Anwendbarkeit der Sonderbestimmungen zugunsten der Entwicklungsländer abzugeben.

Der Rechtsausschuß billigt ebenfalls einmütig die vom Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfohlene Ergänzung des Gesetzentwurfs durch einen neuen Artikel 3 a. Diese Vorschrift sieht vor, daß die Dauer des Schutzes, den ausländische Staatsangehörige nach dem revidierten Welturherberrechtsabkommen genießen, in Abweichung vom Grundsatz der Inländerbehandlung auf die im jeweiligen Ursprungsland für Werke der betreffenden Art festgelegte Schutzdauer begrenzt wird. Diese Vorschrift entspricht dem Artikel 2 a des Vertragsgesetzes zum Welturheberrechtsabkommen, der durch § 140 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1237) in das Vertragsgesetz eingefügt worden ist.

Bonn, den 7. Juni 1973

Thürk **Frau Däubler-Gmelin**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/274 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß hinter Artikel 3 folgender Artikel 3 a eingefügt wird:

„Artikel 3 a

Für die Berechnung der Dauer des Schutzes, den ausländische Staatsangehörige für ihre Werke nach dem revidierten Welturheberrechtsabkommen im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen, sind die Bestimmungen in Artikel IV Abs. 4 bis 6 des revidierten Welturheberrechtsabkommens anzuwenden."

Bonn, den 7. Juni 1973

Der Rechtsausschuß

Metzger	**Thürk**	**Frau Däubler-Gmelin**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	